

§ 3 OdSpreeG (Brandenburg)

Oder-Spree-Gesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Land Brandenburg und der Landkreis Oder-Spree sollen den Städten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde, die infolge der Kreisgebietsreform die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, einen angemessenen Ausgleich verschaffen.
- (2) Die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde erhalten für die Dauer von vier Jahren eine besondere Finanzausgleich des Landes in Form einer Investitionspauschale. Diese Investitionspauschale darf ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur verwendet werden.
- (3) Die besondere Finanzausgleich des Landes wird jährlich aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gezahlt. Sie besteht für die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde aus einem nach Größenklassen gestaffelten jährlichen Sockelbetrag und einem jährlichen Betrag von 20 DM je Einwohner, bezogen auf die Einwohnerzahl vom 30. Juni 1990 ohne die Berücksichtigung späterer Eingemeindungen.
- (4) Nach den Bestimmungen des Absatzes 3 und beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994 erhalten die Stadt Eisenhüttenstadt eine zusätzliche Investitionspauschale in Höhe von 1 425 420 DM jährlich und die Stadt Fürstenwalde eine zusätzliche Investitionspauschale in Höhe von 1 101 880 DM jährlich.

Zitiervorschlag: § 3 OdSpreeG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OdSpreeG/3>